

(Klein-) Wasserkraft -Rechtliche Aspekte-



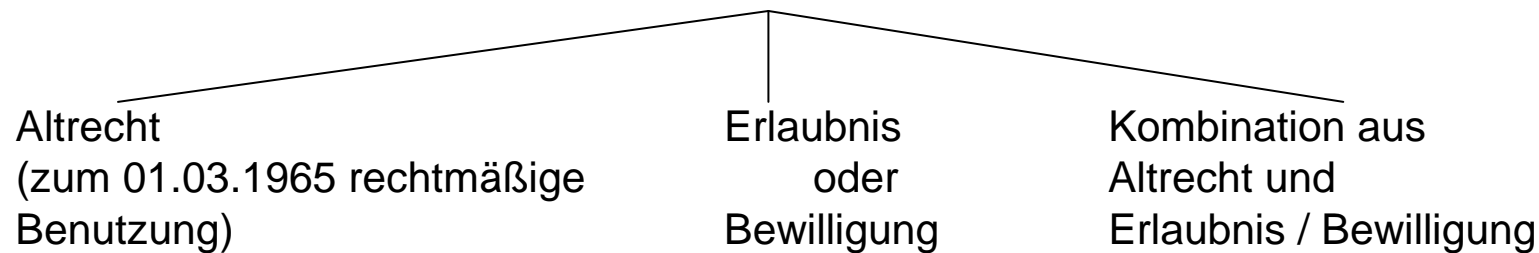
Bedeutung der Wasserkraft in Bayern

(Zahlen aus 2009, Quelle: StMUG)

- In Bayern ca. 4.250 Anlagen, (deutschlandweit ca. 7.700)
- Ca. 2/3 des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms stammen aus Wasserkraft
- 95 % werden von 5 % der größten Anlagen erzeugt, 5 % aus den restlichen ca. 4.000 Kleinanlagen
- Anteil Wasserkraft an Gesamtstromerzeugung ca. 18 % (Deutschland: ca. 4,5 %, weltweit ca. 16 %)
- Ca. 10 Mio to. CO₂- Ersparnis.

Rechtsgrundlagen

- Wer...
 - ein oberirdisches Gewässer aufstaut
 - aus einem Gewässer Wasser ableitet
 - in ein Gewässer Stoffe – auch Wasser - einleitetbraucht eine wasserrechtliche Gestattung, § 9 WHG:



- Daneben:
 - Für den Bau eines Triebwerkskanals = Herstellung eines neuen Gewässers
 - Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich, § 68 WHG.

Gestaltungsformen (1)

- Bewilligung, § 8 WHG:
 - gewährt ein **Recht** zur Gewässerbenutzung mit Schutz gegen private Ansprüche Dritter (außer Ansprüche aus Verträgen, dinglichen Rechten, Testament)
 - Erteilung nur im förmlichen Verfahren (u. a. Planauslegung) und bei vermeidbaren oder ausgleichbaren nachteiligen Wirkungen
 - i.d.R. für Vorhaben im öffentlichen Interesse, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Private
 - Widerruf nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Gestaltungsformen (2)

- Gehobene Erlaubnis, § 15 WHG
 - gewährt eine widerrufliche **Befugnis**, nach förmlichem Verfahren
 - eingeschränkter Schutz gegen Dritte auf Einstellung der Benutzung
- Beschränkte Erlaubnis, § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG
 - Kein Abwehranspruch, lediglich Duldungspflicht des Eigentümers
 - formloses Verfahren, Erteilung nach Anhörung öffentlicher Stellen.

Voraussetzungen, § 12 WHG (1)

- Ist zu versagen, wenn
 1. **Schädliche**, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen** zu erwarten sind
(Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie)

ODER
 2. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (umfassend!)
→ “Schlusspunktentscheidung“
- Im übrigen Bewirtschaftungsermessen.

Mindestwasserführung, § 33 WHG (2)

- Grundsatz:
Aufstauen, Entnehmen und Ableiten nur zulässig bei Erhalt der für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erforderlichen Wassermenge
→ „Verschlechterungsverbot“,
Erhalten oder Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands
- Bedeutung:
Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften
→ nur geringfügige Abweichungen vom typischen Niedrigwasser zulässig, bezogen auf die konkreten hydrologischen Gegebenheiten und die ökologischen Erfordernisse im Einzelfall
→ Restwasserleitfaden des StMUG als Arbeitsanleitung,
→ **Restwasservorschlag.**

Durchgängigkeit, § 34 WHG (3)

- Grundsatz: Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Stauanlagen nur zulässig bei Erhalt oder Wiederherstellen der Durchgängigkeit
- Bedeutung:
 - Erfordernis geeigneter Einrichtungen oder Betriebsweisen
 - Entscheidend für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers für wandernde Tierarten (Fische und Kleinstlebewesen), damit wesentliche Voraussetzung für das Erreichen / Erhalten eines guten ökologischen Zustands
 - Bei bestehenden Anlagen Verpflichtung des Landratsamts, die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

Wasserkraftnutzung, § 35 WHG (4)

- Zulassung neuer Anlagen nur, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation getroffen
- Verpflichtung der Behörden, bestehende Anlagen dahingehend zu überprüfen
- Prüfauftrag an die Behörden, ob an bestehenden Querbauwerken eine Wasserkraftnutzung grundsätzlich möglich ist

nicht: Prüfung der Zulassungsfähigkeit einer konkreten Anlage.

Wasserrechtsverfahren

- Konzepterarbeitung über das geplante Vorhaben
- Scopingtermin vor Ort mit den wichtigsten Beteiligten
- Vollständiger Antrag gemäß Formvorgaben
- Vorprüfung der Umweltauswirkungen
- 1 Monat Auslegung der Planunterlagen in der/den Gemeinde(n), in denen sich das Vorhaben auswirkt + 2 Wochen Einwendungsfrist
- Beteiligung von Fachbehörden und –stellen, ggf. Würdigung der Einwendungen
- Erörterungstermin
- Vorentwurf, Erlass des Bescheids nach Abstimmung inkl. Bekanntmachung.

Wasserkraft und EEG

- Ziel: Anteil Erneuerbare Energien bis 2020 auf mindestens 30 % erhöhen
- EEG begründet gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreiber
 - Anschluss- und Abnahmepflicht, Zahlung des Festpreises
 - Planungssicherheit für Stromerzeuger auf 20 Jahre unter Einbeziehung einer seit 2010 geltenden Degression (nicht Wasserkraft!)
- Mehrkosten (Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktpreis) werden unter den Versorgern bundesweit gleichmäßig aufgeteilt
 - „EEG-Umlage“, die als zusätzlicher Kostenfaktor letztlich auf die Endverbraucherpreise umgelegt wird
- Keine Förderung für Speicherkraftwerke.

Voraussetzungen

- Nach der **Errichtung / Modernisierung** muss **nachweislich** ein guter ökologischer Zustand erreicht **ODER**
- Der **ökologische Zustand** muss gegenüber den vorherigen Verhältnissen wesentlich verbessert worden sein

UND:

- Die Anlage muss im räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Staustufe oder Wehranlage stehen **ODER**
- Ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden sein.

Guter ökologischer Zustand

- Ist erklärtes Ziel, das nach der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie bis Ende 2015 möglichst erreicht werden soll (zweithöchste von fünf Bewertungsstufen)
- Inhalt ist die Bewertung der auf das Gewässer bezogenen Eigenschaften als ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Zustand
- Zentrale Frage: bleibt der Lebensraum bei einer Neuerrichtung / Modernisierung für die charakteristischen Lebensgemeinschaften erhalten?

Wesentliche Verbesserung

- Gesetzliche Regelbeispiele:
 - Stauraumbewirtschaftung (Schwallbetrieb)
 - Biologische Durchgängigkeit
 - Mindestwasserabfluss
 - Feststoffbewirtschaftung (Geschiebe)
 - Uferstruktur wesentlich verbessert oder
 - Flachwasserzonen angelegt oder
 - Alt- oder Seitenarme angebunden werden
- Maßnahmen müssen einzeln oder in Kombination **erforderlich** sein, um einen **guten ökologischen Zustand zu erreichen**.

Nachweis EEG

- Für Neuanlagen / wesentliche Änderung genügt Bescheid, da Wasserkraftnutzung nur bei Erreichen / Erhalten des guten ökologischen Zustands zugelassen werden darf
- Für Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung, die in ein bestehendes Wasserrecht eingreifen (z.B. Restwasserabgabe), erfolgt eine Feststellung im Änderungsbescheid
- Bei Vorhaben im Rahmen bestehender Gestattungen gibt es eine Bescheinigung entweder durch das Landratsamt oder einen Umweltgutachter.

Bitte beachten:

- EEG regelt nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber
- Jegliche EEG-Feststellung durch die Behörde entfaltet keine Bindungswirkung für den Versorger.

„Lohn“ (Anlagen < 5 MW):

Neuanlagen, Inbetriebnahme		2009	2010	2011
Bis 500 kW,	c/kWh	12,67	12,67	12,67
Bis 2 MW	c/kWh	8,65	8,65	8,65
Bis 5 MW	c/kWh	7,65	7,65	7,65
Bestandsanlagen, Modernisierung				
Bis 500 kW	c/kWh	11,67	11,67	11,67
Bis 5 MW	c/kWh	8,65	8,65	8,65